

Hochkommissars für Menschenrechte – eine kritische Bilanz“ Erfolge und Rückschläge institutionalisierter praktischer Menschenrechtsarbeit (Beobachtung, Beratung, Bericht-erstattung) in denkbar problematischem Umfeld.

Was wäre ein Kolumbien-Reader ohne einen Beitrag von *Gerhard Drekonja-Kornat*, seit Jahrzehnten ausgewiesener Landeskenner und als Politologe in Wien lehrend. In seinem spannenden, den Band beschließenden Beitrag „Contadora für Kolumbien?“ ruft er in wohlthuend plastischer Sprache die wesentlichen Leitlinien und strukturellen Voraussetzungen der intra-lateinamerikanischen, seinerzeit von Mexiko, Venezuela, Panama und Kolumbien getragenen Contadora-Friedensinitiative für Zentralamerika in den frühen Achtzigern des vergangenen Jahrhunderts in Erinnerung und – winkt im Ergebnis ab: Angesichts der seither regional- wie geopolitisch gründlich veränderten Rahmenbedingungen sei in Lateinamerika derzeit kein Träger für einen solchen individuellen oder kollektiven externen Friedensimpuls verfügbar, zumal den Schlüssel zum Erfolg ohnehin Washington in Händen halte, das sich aber von der fundamentalistischen, auf das Drogen-Thema fixierten Definition seiner regionalen Sicherheitsinteressen nicht werde lösen wollen. Wieweit diese vor dem 11. September 2001 verfasste Analyse gegenwärtig noch dunkler einzufärben wäre, hat die Herausgeberin inzwischen an anderer Stelle beschrieben (Nord-Süd-Aktuell, April 2002, S. 103 ff.).

„Ist der kolumbianische Staat überhaupt noch zu retten?“ fragte am 08. März 2002 *Josef Oehrlein* in der FAZ. Bücher wie das vorliegende können dazu beitragen, diese Frage zu bejahen, gewiss nicht heute und auch nicht übermorgen – irgendwann aber schon.

Karl-Andreas Hernekamp, Hamburg

Krystian Complak (Hrsg.)

Europa Wschodnia – Ameryka Łacińska

Pozycja jednostki i system rządu

Europa del Este – América Latina

Estatuto del individuo y sistema de gobierno

Wydawnictwo Uniwersytetu Wrocławskiego, Wrocław, 2002, 426 S., 35,00 zł

Südamerika und Osteuropa: Einen Dialog ihrer Staatsrechtler herbeizuführen war das Ziel der Professoren *Calogero Pizzolo*, Buenos Aires und *Krystian Compak*, Breslau (Wrocław), als sie das „Erste Verfassungsrechtlertreffen Lateinamerikas und Osteuropas“ organisierten. Diese Konferenz, veranstaltet im September 2001 in Breslau, sollte an frühere polnisch-mexikanische Begegnungen anknüpfen; Anliegen der Organisatoren war jetzt aber, mit dem weiteren Teilnehmerkreis einen wesentlich größeren geographischen Raum zu erfassen. In dem vorliegenden Band, der die Referate der Tagung zusammenführt, finden

sich aus Europa Texte lettischer, litauischer, polnischer, weißrussischer, tschechischer, slowakischer, ungarischer, ukrainischer, moldawischer, rumänischer und bulgarischer Verfassungsjuristen; Lateinamerika wird repräsentiert von Verfassungsrechtlern aus Costa Rica, Kolumbien, Venezuela, Peru, Brasilien und Argentinien. Die amerikanischen Beiträge sind durchgehend auf Spanisch verfasst, die europäischen auf Polnisch, Englisch, Russisch und Französisch. Vorangestellt ist eine Einführung und ausführliche polnische Zusammenfassung von *Krystian Complak* zu jedem Aufsatz; Zusammenfassungen der slawischsprachigen Texte auf Spanisch oder Englisch fehlen.

Die Tagung hatte als erste ihrer Art zunächst zwei allgemeine Themenstellungen: Einen Schwerpunkt bildeten die Regierungssysteme, der andere lag im Bereich der verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechte und ihrem Schutz. Der Band ist dementsprechend in zwei Teile gegliedert, was indes wegen häufiger Überschneidungen in den Beiträgen nicht immer überzeugt.

Ein Vergleich zwischen lateinamerikanischen und mittel- und osteuropäischen Lösungen zum jetzigen Zeitpunkt erscheint deshalb reizvoll, weil beiderorts in den letzten Jahren der Aufbau stabiler demokratischer Systeme die Aufgabe war. Fraglich ist allerdings, inwieweit generalisierende Betrachtungen hinsichtlich dieser Großregionen möglich sind. Scheint die Entwicklung in den lateinamerikanischen Ländern wegen ihrer historischen, sprachlichen und religiösen Gemeinsamkeiten auf den ersten Blick noch eher erfassbar zu sein, so verfügt in Mittel- und Osteuropa jedes Land über seine eigene Staats- und Rechtssprache, hinzu kommen neben nationalen auch religiöse Abgrenzungskriterien. Um so verdienstvoller ist deshalb der Artikel von *Jerzy Jaskiernia*, Abgeordneter der Demokratischen Linksallianz und Justizminister, ehe er seinen jetzigen Lehrstuhl an der Jan-Kochanowski-Akademie übernahm. Über einen engen Begriff seines Titels „Regierungssysteme der Staaten Mittel- und Osteuropas“ hinausgehend gibt er (auf polnisch) einen Gesamtüberblick über die Verfassungstransformation in den einzelnen Staaten nach dem Zusammenbruch des Kommunismus, den der „Völkerherbst“ des Jahres 1989 und die Auflösung der UdSSR 1991 markieren. Seitdem muss jeder der von der sowjetischen Vorherrschaft befreiten Staaten seinen eigenen Weg der Systemtransformation finden und sich dabei entscheiden, ob und wie weit er sich der in Westeuropa begonnenen Integration des Kontinents anschließen will. Der Autor betont zu Recht die wichtige Rolle des Europarates bei der Durchsetzung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz in der Region. An dem Verhältnis eines Staates zu dieser Organisation habe man stets den Stand seiner politischen Reformen ablesen können. Der erreichte Erfolg zeige sich an der Aufnahme der meisten Staaten (mit Einschränkungen im Falle Russlands und der Ukraine und der fortwährenden Ausnahme Weißrusslands). Die nächste Probe sei nun der Beitritt zur Europäischen Union, der weitere Anforderungen an die Funktionsfähigkeit des Staatsapparats stelle. Im Mittelpunkt der Darstellung steht neben dem Wahlrecht, den verbreiteten Problemen bei der Stabilisierung der Parteienlandschaft und der Justizorganisation die Untersuchung der Regierungssysteme im engeren Sinne. Als konträre Lösungen benennt Jaskiernia einerseits Tschechien und Ungarn als parlamentarische Systeme mit von den

Parlamenten gewählten Staatsoberhäuptern und andererseits Weißrussland, Russland und die Ukraine als Staaten mit besonders „starken“ Präsidenten. Dabei sähen jedoch auch dort die Verfassungen dem Präsidenten nicht zugeordnete Regierungen vor, deren Bestand vom Vertrauen der Parlamentsmehrheit abhängt. Aus der Übersicht ergibt sich, dass die meisten Staaten sich für die Direktwahl ihres Staatsoberhauptes entschieden haben und ihm mehr Kompetenzen zugestehen, als es z.B. Deutschland tut, diese aber nicht an die des französischen Präsidenten heranreichen. Die im Verhältnis zum „klassischen“ parlamentarischen System stärkere Stellung des Präsidenten folge vielfach aus der damit verbundenen Erwartung größerer politischer Stabilität. Ob dies berechtigt ist, untersucht der Autor nicht. Dagegen scheint zu sprechen, dass gerade Tschechien und Ungarn in den neunziger Jahren besonders stabile politische Verhältnisse aufwiesen.

Eines der neuen „semipräsidentiellen“ Mischsysteme behandelt der französischsprachige Beitrag von *Genoveva Vrabie*, die an der Universität von Iași lehrt, über Rumänien. Sie stellt das in ihrem Land mit der Verfassung von 1991 gewählte Modell vor und setzt es in einen vergleichenden Kontext. Ihren Blick richtet sie jedoch nicht auf die anderen Transformationsländer in unmittelbarer Nachbarschaft mit einer ähnlichen organisierten „Doppelspitze“ der Exekutive, obwohl ein Vergleich unter Berücksichtigung der Verfassungspraxis der letzten Jahre von großem Interesse für eine Bewertung der gemischten Systeme wäre. Abschließend finden sich Überlegungen zum Verhältnis Präsident – Regierung – Parlament bei unterschiedlichen Mehrheitsverhältnissen an Hand der Erfahrungen mit der neuen Verfassung.

Lateinamerikas Regierungssysteme schildern überblicksartig *Paulo Napoleão Nogueira da Silva*, Professor in Toledo/Acatuba, aus brasilianischer und *Daniel Alberto Sabsay*, Professor in Buenos Aires, aus argentinischer Sicht. Beide beurteilen die dortigen Präsidentsysteme negativ. Das US-Vorbild sei nicht richtig umgesetzt worden bzw. für die Region gar nicht geeignet. Die *checks and balances* würden dort nicht greifen, statt dessen kennzeichne den lateinamerikanischen Präsidentialismus eine enorme Machtkonzentration in den Händen des Staatsoberhauptes. Sabsay benennt als Mitursache strukturelle Unterschiede wie namentlich die typische Schwäche von Parlamentarismus und Föderalismus. Da z.B. in Argentinien die nationalen Abgeordneten sich stärker ihren Parteien und weniger ihren Provinzen zugeordnet fühlten, seien die parteipolitischen Trennlinien viel schärfer als im US-Kongress. Anders als dort könnten in Lateinamerika Präsidenten nur äußerst schlecht mit gegenläufigen parlamentarischen Mehrheiten kooperieren. Deshalb werde vielfach versucht, an ihnen vorbei mittels Dekreten zu regieren. Sabsay beschreibt Reformversuche des Regierungssystems in Argentinien, *Eloy Espinosa-Saldaña Barrera*, der an der Universidad Católica in Lima lehrt, solche in Peru. Unter anderem seien in beiden Ländern mit dem Ziel einer Separierung von Regierungs- und Präsidentsfunktionen u.a. die Ämter des *Jefe de Gabinete* bzw. des *Presidente del Consejo de Ministros* geschaffen worden. Deren Aufgabe beschränke sich jedoch im wesentlichen auf die Organisation der Regierungstätigkeit; eine selbstständige rechtliche und politische Position gegenüber den Präsidenten hätten sie nicht. Letztere blieben in beiden Ländern nicht nur Staats- sondern auch Regie-

rungschefs. Damit könnten die Reformen keine spürbaren Veränderungen bewirken. Ebenfalls pessimistisch sieht der argentinische Verfassungsjurist *Alberto Antonio Spota* die Versuche zur Verbesserung des Föderalismus in seinem Lande – und zwar sowohl hinsichtlich der Modifikationen, die den Zentralstaat stärken sollen, als auch derer, die zu mehr regionaler und lokaler Autonomie führen müssten. An der Universität Corrientes (Argentinien) lehrt *Héctor J. Zimerman*, der die Probleme der Demokratie in Lateinamerika aus politologischer Sicht analysiert; er stellt die Regierungsweise des „klassischen“ der des heutigen „Neopopulismus“ hinsichtlich Stils der Herrschaftsausübung und der Wirtschaftspolitik einander gegenüber.

Die Situation in Lateinamerika und in Mittel- und Osteuropa nach dieser Lektüre im Kontext betrachtet, kommt in den europäischen gemischten Systemen trotz Stärkung der Präsidenten die entscheidende Rolle den von den Parlamenten abhängigen Regierungen zu. In den Staaten Lateinamerikas besteht hingegen regelmäßig kein eigenständiges exekutives Machtzentrum neben den Präsidenten. Solange davon keine radikale Abkehr stattfinden soll, sondern nur an eine Evolution des als problematisch angesehenen Präsidentialismus gedacht ist, würde der Weg wohl am ehesten in Richtung der russischen und ukrainischen Varianten gehen. Wie diese sich bewähren, muss sich noch zeigen; *Michail Bajmuratov* von der Nationalen Rechtsakademie in Odessa beschreibt in seinem Beitrag über das ukrainische Modell nur dessen Grundzüge (auf Polnisch).

Der den Grundrechten gewidmete Teil des Bandes beginnt mit Lateinamerika: *Nestor Pedro Sagüés* von der Katholischen Universität Rosario/Argentinien behandelt in seinem Überblick anhand der einschlägigen Verfassungstexte die jeweiligen Staatsmodelle, referiert die Typologie der jeweils gewährleisteten Grundrechte und die Prozeduren zu ihrem Schutz. Mehrheitlich – so sein Ergebnis – sei das Verfassungsleitbild der soziale Rechtsstaat. Interessant ist auch, vom Umgang in den einzelnen Staaten mit den sog. *derechos imposibles* zu lesen, also solchen Grundrechtsgarantien, die der Staat vor allem aus materiellen Gründen – entgegen seinem Versprechen in der Verfassung – nicht erfüllen kann. Nicht unerwähnt bleibt in diesem Beitrag zudem der allgemein oft enorme Unterschied zwischen Verfassungstext und -wirklichkeit. Der Hauptteil widmet sich dem Rechtsschutz: Ausführlich werden die vielfältigen nationalen Organisationsformen gerichtlichen Grundrechtsschutzes Modellen zugeordnet, Vor- und Nachteile der Lösungen beleuchtet und die unterschiedlichen Verfahren beschrieben. Dabei resümiert der Autor, eine wünschenswerte Annäherung der Systeme werde durch die herrschende „terminologische Anarchie“ erschwert: Gleiche Rechtsinstitute würden unterschiedlich benannt; umgekehrt könnten unterschiedliche Institute in verschiedenen Ländern die gleiche Bezeichnung haben.

Für einen wichtigen Teilbereich mehr Klarheit schaffen will *Calogero Pizzolo* mit seinem Beitrag „Las fórmulas sobre amparo en el derecho constitucional latinoamericano“. Nach seiner zusammenfassenden Definition fallen unter den Begriff des *amparo* Mechanismen, die dem Rechtsschutz des Bürgers vor dem Staat dienen. Der Verfasser beschränkt sich auf den Schutz der durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und liefert so mit Blick auf die gesamte Region eine vergleichende Studie zu den Ausprägungen der Verfassungsbe-

schwerde. Behandelt werden Prozessvoraussetzungen, Verfahrensgang, Verfahrensziel und die rechtliche Einordnung des Instituts. Der Freiheitsgarantie des *Habéas Corpus* aus der Perspektive seines Heimatlandes Costa Rica sind die kurzen Ausführungen von *Máximo Sequeira Alemán* von der Universität San José, gewidmet. Weiterhin finden sich noch Länderberichte zu den Grundrechten und ihrem normativen Schutz von *Hernán Alejandro Olano García*, Universität La Sabana/Kolumbien und von *Adrián Vargas Benavides*, Richter am Verfassungssenat des Obersten Gerichtshofs in Costa Rica zur Verfassungsgerichtsbarkeit.

Hervorgehoben seien noch einige dogmatische Untersuchungen zu Einzelthemen: *Ana Elvira Araujo García* von der Zentraluniversität Caracas analysiert für Venezuela rechtsvergleichend das prozessuale Erfordernis der Verletzung eines subjektiven Rechtes für die Beschreitung des Verwaltungs- / bzw. Verfassungsrechtsweges in ihrem Land. *Susana Graciela Cayuso* von der Universität Buenos Aires verfolgt die legislativen und richterlichen Ausformungen des Gleichheitsgrundsatzes im argentinischen Recht. Ihr Kollege *Jorge Alejandro Amaya* widmet sich dem Datenschutz und dessen Bezug zu Verbraucher und Markt: Er beleuchtet die Situation in Argentinien vergleichend vor dem lateinamerikanischen und westeuropäischen Hintergrund.

Die europäischen Beiträge über den Schutz der Grundrechte sind größtenteils Länderberichte. So behandeln *Nóra Chronowski*, Assistentin an der Universität Pecz und ihr dortiger Kollege *József Petrétei* für Ungarn und *Ján Drgonec*, ehemals Richter am Verfassungsgerichtshof für die Slowakei (beide Aufsätze in englischer Sprache) sowie *Anita Uschatska*, Richterin am Verfassungsgerichtshof der Republik Lettland in Riga (auf russisch), ausführlich die jeweilige Rechtslage einschließlich der mittlerweile von den Gerichten entwickelten Dogmatik. Weiter hervorzuheben ist die kürzere polnischsprachige Darstellung von *Jan Filip*, der an der Masaryk-Universität in Brunn lehrt und auf die historisch bedingte tschechische Besonderheit einer neben der Verfassung stehenden eigenen Grundrechtscharta eingeht. Er skizziert im weiteren unter Verzicht auf allen Ländern Gemeinsames das System in seinem Heimatland; eingearbeitete statistische Daten geben Ausschluss über die Inanspruchnahme der Rechtsschutzinstrumente durch die Bürger. Beachtung verdient in diesem Zusammenhang der russischsprachige Aufsatz von *Nadeschda Semenowa*, Vorsitzende der Liga für Konstitutionalismus und Rechtskultur in Kiew, über die Ukraine. Dieser Staat muss schon auf Grund kaum vorhandener eigener rechtsstaatlicher Traditionen, an die angeknüpft werden könnte, und der besonders starken Durchdringung mit dem sowjetischen Modell besonders große Anstrengungen bei der Einführung rechtsstaatlicher Institutionen unternehmen. In weiteren kürzeren Beiträgen skizziert die Rechtslage in Bulgarien *Simeon Bozanow*, Professor an der Universität Ruse (auf Russisch), unternimmt es *Alvydas Pumputis*, Professor an der an der Litauischen Universität Wilna, nach der Auflistung wichtiger Jahreszahlen für die Etablierung der Grundrechte in seinem Land diese allgemein von den menschlichen Bedürfnissen herzuleiten und behandelt *Valeriu Zubco* von der Moldawischen Humanistischen Universität in Kischinau die konkrete Normenkontrolle in Moldawien (beide auf Englisch).

Als Beispiel ähnlicher Mechanismen zum Rechtsschutz der Bürger wird die Institution des Ombudsmanns thematisiert – bei *Christian A. Cao*, Universität Buenos Aires, für Argentinien und dazu im Vergleich mit Polen bei *Adam Zieliński*, Universität Warschau, (auf Polnisch). Zieliński betont die Überwindung der Diktatur und den Aufbau der Demokratie als gemeinsame Aufgaben in beiden Ländern; er lässt indes unerwähnt, dass das Amt des polnischen Bürgerrechtsbeauftragten noch zu kommunistischen Zeiten geschaffen wurde, um formal mehr Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten, allerdings ohne den Bürgern die Möglichkeit zu geben, mittels Verfassungsbeschwerde den Schutz ihrer Grundrechte selbst einzuklagen.

Von westlichen Vorbildern sich kritisch abzugrenzen versucht lediglich *Sergej Kalinin* vom Lehrstuhl für Staats- und Rechtstheorie sowie Geschichte an der Staatlichen Weißrussischen Universität in Minsk in seinem ins Polnische übersetzten Beitrag. Als Gegenmodell zur ideologischen Anlehnung an die „atheistische“ westliche Menschenrechtskonzeption sieht er eine – weiter reichende – Konzeption auf der Grundlage des christlich-orthodoxen Bekenntnisses. Seine Referenzquellen sind Fundstellen des Evangeliums, das offenbar manche der in den letzten Jahrzehnten gültigen „Klassiker“ abgelöst hat.

Als Fazit der meisten Beiträge zum Grundrechtsschutz kann festgehalten werden: Auch wenn die Verfassungswirklichkeit in den einzelnen Staaten Lateinamerikas und Mitteleuropas sich noch recht unterschiedlich darstellt und oft von der praktischen Wirksamkeit der Schutzmechanismen gar nicht erst die Rede ist, so haben sich dank der Veränderungen in den letzten Jahre die verfassungsmäßigen Leitbilder und Institute in den Grundzügen bemerkenswert einander angeglichen. Verfassungsbeschwerde und konkrete Normenkontrolle sind mittlerweile weit verbreitet, der subjektivrechtliche Gehalt von Grundrechten und ihre unmittelbare Geltung fast überall anerkannt.

Abschließend sei im Hinblick auf die künftige Entwicklung in den beiden Regionen der jeweilige supranationale Kontext noch einmal hervorgehoben: Für die mittel- und osteuropäischen Staaten, die die Integration mit der Westhälfte des Kontinents anstreben, werden auch im Verfassungsrecht die westeuropäischen Lösungen der Hauptbezugspunkt bleiben. In Lateinamerika hingegen beachtet man bei der Verfassungsfortbildung zwar die westeuropäischen Entwicklungen; sie sind dort jedoch nicht im gleichen Maße Vorbild wie für die europäischen Reformstaaten. Auch ist eine weitgehende Integration dort bisher nicht dauerhaft gelungen bzw. auch nur geplant. Andererseits sind in Amerika wie in Europa die Grundwerte von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit fast überall Gemeingut. In ihrem Rahmen haben auch die europäischen Transformationsländer einen großen Spielraum bei der Gestaltung ihrer Verfassungsordnung. Da in beiden Regionen noch vieles im Fluss und weniger verfestigt als z.B. in Westeuropa ist, wäre eine Fortsetzung des Dialogs gerechtfertigt und wünschenswert.

Ulrich Ernst, Berlin, z.Zt. Krakau